

Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer

Von
Franz Meisel



Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung usw.
Bd. XXXV, Heft 1



Duncker & Humblot *reprints*

Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer.

Von

Dr. Franz Meißel,

Oberfinanzrat der k. k. Finanz-Prokuratur in Prag.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1911.

Alle Rechte vorbehalten.

**Wittenburg
Pieret'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Gelbel & Co.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung. (Steuergerechtigkeit, Einkommensteuer, Steuermoral und Steuertechnik.)	1—6
II. Steuermoral? (Ergebnisse der Beanstandung).	7—29
III. Der Fiskalismus und die legale Steuerentlastung. (Die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens.)	30—44
IV. Die rechtswidrige Entlastung und das strafbare Unrecht. (Die Ergebnisse des Strafverfahrens.)	45—66
V. Die Stellungen und die Stärke der Parteien.	67—82
VI. Rückblicke.	83—88

I.

Einleitung.

(Steuergerechtigkeit, Einkommensteuer, Steuermoral und Steuertechnik.)

Der Weg zur Steuergerechtigkeit, zur gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast nach richtiger Steuerkraft und Leistungsfähigkeit, zu dem gleichen Opfer führt theoretisch in gerader Richtung direkt zum Ziele. Der Weg ist von der deutschen Finanzwissenschaft klar vorzeichnet und gut ausgesteckt. Das Ziel und die Mittel, es zu erreichen, liegen klar vor uns. Theoretisch gibt es keine Schwierigkeiten. Praktisch stoßen wir auf zwei schwierige Punkte. Das erste große Hindernis hat unsere Technik überwunden, nicht im Sinne des Planes, nicht ohne Kompromisse.

Die Wissenschaft hat nachgewiesen, daß die Steuergerechtigkeit nicht mit einer einzigen Steuer, auch nicht mit der idealsten zu erreichen ist. Wegen der großen Massen der ökonomisch Schwachen mußte die gerade Richtung aufgegeben werden. Der Weg kann anfänglich wegen der Massen kein direkter sein; er mußte gerade am Anfange umgelegt werden. Wo die Kunst der Besteuerung mit Millionen von Steuerkräften rechnen muß, können wir das Ideal der gerechten Besteuerung hier, wie anderswo in der sozialen Gestaltung, nur nach Maß menschlicher Kräfte und Einrichtungen erreichen. Wir müssen uns an die Milliarden kleiner Aufwands- und Verkehrsakte halten und schließen aus den Ausgaben auf Steuerkraft, auf vorhandene Leistungsfähigkeit. Die Gerechtigkeitsbestrebungen laufen da auf recht bescheidene Forderungen hinaus, wie z. B., wenn wir verlangen, daß die zum Lebensunterhalte notwendigen Objekte von der indirekten Steuer freigelassen werden u. dgl. Wir rechnen heute in der Wissenschaft und Praxis mit der Notwendigkeit des indirekten Weges. Dabei verlieren wir das Ziel nicht aus dem Auge. Wir wehren uns aus Gründen der Gerechtigkeit, daß die indirekte Strecke nicht größer werde, als es praktisch notwendig erscheint. Diese

Bestrebungen führen uns immer wieder und immer mehr zu der Überwindung der zweiten Schwierigkeit zurück.

Diese Schwierigkeit ist eine technische. Alte und neue Technik waren bisher nicht imstande, sie zu überwinden, die direkte Strecke für den allgemeineren Verkehr gefahrlos auszugestalten. Die Schwierigkeit beginnt an der Stelle, wo der Weg über die Steuermoral führen soll, über die Steuerehrlichkeit, die wir nicht haben und vielleicht nicht haben können. So lange sich das Steuerrecht begnügt: mit Durchschnitten, Schätzungen, äußeren Merkmalen, mit indirekten Schlüssen auf Leistungsfähigkeit und Steuerkraft, gibt es keine großen Schwierigkeiten, aber auch keine Gerechtigkeit. Der junge Schmoller hat in seiner klassischen Untersuchung: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre“¹ gezeigt, daß Gerechtigkeit ohne richtigen Maßstab nicht zu erreichen ist, daß es nur ein allgemeines, rechtes Grundmaß, das Einkommen, gibt, daß ein gerechtes Steuersystem nur auf der Einkommensteuer als Grundlage aufgebaut werden kann. Diese Lehre ist zum Dogma der neueren Wissenschaft geworden. Die Wissenschaft verwirft aus Gründen der Steuergerechtigkeit „die steifen, starren Ertragssteuern“, die auf objektiven Grundlagen stets nur den durchschnittlichen Ertrag erfassen können.

Schmoller hat die schwache Seite der Einkommensteuer nicht verkannt. Die Unvollkommenheiten wird jedes Steuersystem, auch ein auf das Einkommen basiertes behalten, „das liegt in dem Wesen der menschlichen Dinge überhaupt.“ Wir wissen heute, warum an den Ertragssteuern so lange festgehalten wurde. Den Ertrag können wir sicher und untrüglicher als jedes Einkommen feststellen. „Das Einkommen läßt sich sicher nur nach gewissen äußeren Erscheinungen erfassen.“ Wer ein Einkommen aus festen, öffentlichen Dienstbezügen, aus dem Zinsertrage eines Hauses bezieht und nur dieses Einkommen besitzt, dessen Steuer werden wir zuverlässig finden. Wo wir aber das Einkommen aus den schwer durchsichtigen wirtschaftlichen Unternehmungen, aus verstecktem Kapitalbesitz finden sollen, da bleibt uns nichts übrig, als das Einkommen durch Bekenntnisse der Steuersubjekte feststellen zu lassen, die strenger Prüfung der Steuerorgane unterliegen. Je richtiger diese Bekenntnisse sind, je verlässlicher die Prüfung vorgenommen wird, desto vollkommener erscheint die Steuer. Besitzen wir damit eine gute Grundlage für die Einkommensfeststellung,

¹ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, XIX. Bd., Jahrg. 1863.

so können wir leicht mit Freilassung der Kleinsten die kleineren Einkommen mäßig, die mittleren kräftiger und die großen voll unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse mit progressiven Steuerstufen, mit Separatbelastung des fundierten Einkommens, durch Ertrags- oder Vermögenssteuern gerecht und gleichmäßig besteuern. Theoretisch gibt es keine vollkommeneren, gerechteren Besteuerung als die des freien Einkommens.

Aus den Erfahrungen der älteren Gesetzgebungen, aus den zahlreichen Versuchen der früheren Zeit hat die Finanzwissenschaft gegenüber dieser fast idealen Besteuerungsart ihre Bedenken und Zweifel niemals unterdrückt; sie hat gewarnt, sie hat nie übersehen, daß die Steuer nur dann gerecht sein kann, wenn das Einkommen zuverlässig richtig gefunden wird. Oberste Voraussetzung der Einkommensteuer ist die Ermittlung des ganzen Einkommens. Das subjektive Steuerbekenntnis des Steuersubjektes muß objektiv richtig sein. Ist es unrichtig, dann erscheint die Steuer doppelt ungerecht, weil nicht nur die Gerechtigkeit nicht hergestellt wird, vielmehr der Ehrliche voll und stärker, der weniger Skrupulöse lediglich nach dem Maß seines Gewissens, nach dem Grade der eigenen Steuermoral und Ehrenhaftigkeit getroffen wird. Und wenn wir wegen des unrichtigen Maßstabes die Durchschnittsbesteuerungen der Erträge verlassen wollten, so haben wir das Übel vermehrt, sobald wir mit Durchschnitten der Steuermoral vorlieb nehmen. Ein richtiges Steuerbekenntnis überreichen, heißt eine Steuer gewisser Höhe auf sich nehmen, sich selbst richtig besteuern. Von der Liebe zum Vaterlande auch in der Richtung, daß für die Bedürfnisse desselben so gesorgt wird wie für die Angehörigen, erzählt selten die Geschichte. Aber auch die Anständigkeit des geschäftlichen Verkehrs, daß wir unseren Verpflichtungen gerecht werden, daß der Gläubiger mit der Rechtlichkeit des Schuldners auf Treu und Glauben rechnen kann, ist im Besteuerungsprozesse verloren gegangen. Das sind allgemeine Erfahrungen, die wir in jeder Finanzwissenschaft konstatiert finden, die schwer statistisch zu beweisen sind. Der Mangel an Steuermoral ist eine alte Volkskrankheit. Er zeigt sich nicht nur bei den Kulturvölkern. In dem schönen Buche „Sonnige Welten“¹ erzählt das Ehepaar Selenka, daß die Eingeborenen auf Borneo den Maias (Drang-Utan) für ein verständiges Geschöpf halten, das sogar sprechen könne; wiederholt hörten die Reisenden die Behauptung, „diese Tiere

¹ Ostasiatische Reisezeichnungen von Emil und Leonore Selenka, S. 56.